Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6051

12. 12. 89

Sachgebiet 1101

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)
— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.
— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung – Drucksache 11/5962 – wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 2 a wird eingefügt:

‚2 a. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können ebenfalls Mitglied des Unterausschusses werden, wenn sie Mitglied des einsetzenden Ausschusses sind, wenn sie Mitglied in mehreren Ausschüssen sind, jedoch nur in insgesamt einem Unterausschuß. Im übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen."'

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, auch Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Mitglied eines Unterausschusses zuzulassen, wenn er Mitglied im entsendenden Ausschuß ist. Begrenzt ist diese Möglichkeit dadurch, daß ein Fraktionsloser nur in einem Unterausschuß Mitglied sein darf, selbst wenn er in mehreren Ausschüssen Mitglied sein sollte. Dadurch soll die Proportionalität gewahrt bleiben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333